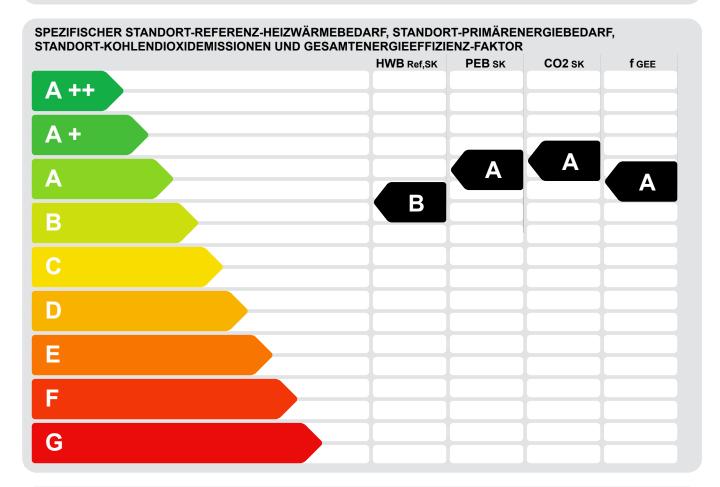
Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe März 2015

BEZEICHNUNG	17-108; THE SHORE, V12, Enerigieausweis Haus 10					
Gebäude(-teil)	Haus 10 Typ D	Baujahr	2021			
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung				
Straße	Kuchelauer Hafenstraße 98/10	Katastralgemeinde	Kahlenbergerdorf			
PLZ/Ort	1190 Wien-Döbling	KG-Nr.	01505			
Grundstücksnr.	455/13	Seehöhe	166 m			



HWBRer: Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

fgee: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der Primärenergiebedarf ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ern.}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n.ern.}) Anteil auf.

CO2: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6

CEDI	AUDEKE	TEN
GEDA	AUDENE	VI EIN

Brutto-Grundfläche	1 721,04 m²	charakteristische Länge	2,53 m	mittlerer U-Wert	0,260 W/m²K
Bezugsfläche	1 376,83 m²	Klimaregion	N	LEK _⊤ -Wert	17,20
Brutto-Volumen	5 731,93 m³	Heiztage	215 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	2 267,68 m²	Heizgradtage	3455 Kd	Bauweise	mittelschwere
Kompaktheit (A/V)	0,40 1/m	Norm-Außentemperatur	-12,5 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Refe	erenzklima) Haus '	0 Typ D
---------------------	--------------------	---------

Referenz-Heizwärmebedarf	erfüllt	34,99 kWh/m²a	≥	HWB Ref,RK	25,93	kWh/m²a
Heizwärmebedarf				HWB _{RK}	25,93	kWh/m²a
End-/Lieferenergiebedarf	ohne Anforderungen			E/LEB _{RK}	38,63	kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	erfüllt (alternativ zu EEB max,RK)	0,850	≥	f GEE	0,795	
Erneuerbarer Anteil	erfüllt					

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	46 669	kWh/a	HWB Ref,SK	27,12	kWh/m²a
Heizwärmebedarf	36 847	kWh/a	HWB sk	21,41	kWh/m²a
Warmwasserwärmebedarf	21 986	kWh/a	WWWB	12,78	kWh/m²a
Heizenergiebedarf	38 761	kWh/a	HEB sk	22,52	kWh/m²a
Energieaufwandszahl Heizen			e awz,h	0,65	
Haushaltsstrombedarf	28 268	kWh/a	HHSB	16,43	kWh/m²a
Endenergiebedarf	67 029	kWh/a	EEB sk	38,95	kWh/m²a
Primärenergiebedarf	126 064	kWh/a	PEB sk	73,25	kWh/m²a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	88 081	kWh/a	PEB _{n.ern.,SK}	51,18	kWh/m²a
Primärenergiebedarf erneuerbar	37 983	kWh/a	PEB ern.,SK	22,07	kWh/m²a
Kohlendioxidemissionen (optional)	18 394	kg/a	CO2 sk	10,69	kg/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor			f gee	0,791	
Photovoltaik-Export	0	kWh/a	PV Export,SK	0,00	kWh/m²a

ERSTELLT

GWR-Zahl

Ausstellungsdatum

22.03.2022

Unterschrift

DI Noemi Toth-Horvath DR.PFEILER GmbH

AKUSTIK - BAUPHYSIK - FASSADENTECHNIK BIN - GREEN BUILDING - IMMISSIONSSCHUTZ

A-8010 Graz, Wielandgasse 38 And 316 82 18 60, www.zz-pfeiler.et

Mail: office@zt-pfeiler.et

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von der hier angegebenen abweichen.

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012

Bezeichnung	17-108; THE SHORE, V12, Enerigieausweis Haus 10					
Gebäudeteil	Haus 10 Typ	D				
Nutzungsprofil	Mehrfamilien	häuser	Baujahr	2021		
Straße	Kuchelauer H	Hafenstraße 98/10	Katastralgemeinde	Kahlenbergerdorf		
PLZ/Ort	1190	Wien-Döbling	KG-Nr.	01505		
Grundstücksnr.	455/13		Seehöhe	166		

Energiekennzahlen It. Energieausweis

 HWB
 27
 kWh/m²a
 fGEE
 0,79

 Energieausweis Ausstellungsdatum
 22.03.2022
 Gültigkeitsdatum
 21.03.2032

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Ma
 ßnahmen ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.
- HWB Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m² Jahr
- f GEE Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
- EAVG §3 Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
- EAVG §4

 (1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
- EAVG §6 Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
- EAVG §7 (1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.
 - (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
- EAVG §8 Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
- EAVG §9

 (1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist.
 - (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt,
 - 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder
 - 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.